



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

GR	MH	MM	RL
----	----	----	----

Eingang: 08. Juli 2021

MT	BW	SH	BWa
----	----	----	-----

Amt für Vermessung und Geomatik  
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Gemeindeverwaltung Greng  
De Castella-Platz 19  
3280 Greng

Service du cadastre et de la géomatique SCG  
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56, Courriel : scg@fr.ch  
www.fr.ch/scg

Unser Zeichen: SDa

Direkt: +41 26 305 35 55

E-Mail: sebastien.dafflon@fr.ch

Freiburg, 05. Juli 2021

## Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung in der Gemeinde Greng

### Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindeammann  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Demnächst wird mit den Arbeiten zur periodischen Nachführung (PNF) der amtlichen Vermessung (AV) in der oben genannten Gemeinde begonnen. Der entsprechende Auftrag wurde dem Büro GeoPlanIng Murten AG erteilt, welches sich in den kommenden Tagen mit Ihrer Gemeinde in Verbindung setzen wird, um Sie vertiefter über die vorgesehenen Arbeiten sowie Projektablauf zu informieren.

Die Arbeiten einer PNF bestehen hauptsächlich darin, die Daten der Bodenbedeckung gemäss Artikel 24 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) zu aktualisieren. Darin enthalten sind folgende Elemente:

- > Sich natürlich verändernde Bodenbedeckungselemente (Wald und Wasserläufe). Sie werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Natur und mit dem Amt für Umwelt, Sektion Gewässer definiert.
- > Die Harmonisierung der in der AV erfassten Gebäudeadressen mit den im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten. Diesbezüglich könnten wir uns veranlasst sehen, uns mit Ihrer Verwaltung in Verbindung zu setzen, um gewisse Fälle zu regeln.

Diese Leistungen werden vom Staat Freiburg übernommen.

Die PNF ermöglicht auch die Aktualisierung bewilligungspflichtiger Elemente, in deren Fall das Meldeverfahren nicht funktionierte. Diese Arbeiten dienen zur Nachführung der amtlichen Vermessung im Sinne von Artikel 22 ff. der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV). Sie sind unabhängig von den baupolizeilichen Vorschriften.


Die Vermessung der befestigten Bodenbedeckungsflächen wird ausnahmsweise vom Staat Freiburg übernommen.

Die Kosten für die Vermessung fehlender Gebäude gehen hingegen gemäss den Artikeln 88 und 91 AVG zulasten der Gemeinde. Wir werden den für die PNF zuständigen Geometer mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragen. Die Arbeiten werden gemäss Verordnung über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude in jedem einzelnen Fall nach Massgabe des geschätzten Gebäudewerts fakturiert (CHF 264.- pro Werttranche von CHF 100 000.-).

Während der Arbeiten der PNF muss dem ausführenden Geometer gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über Geoinformation Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gewährt werden. Er informiert die Eigentümer über sein Kommen oder legt im Fall ihrer Abwesenheit ein Informationsschreiben in den Briefkasten. Wir bitten Sie um Weitergabe dieser Information an Ihre Gemeindemitglieder (Website, Gemeindeblatt, Gemeindeversammlung, öffentlicher Aushang).

Nach Abschluss der Arbeiten werden die aktualisierten Daten auf dem Online-Karten-Portal ([map.geo.fr.ch](http://map.geo.fr.ch)) und auf der Grundbuch-Website aufgeschaltet.

Besten Dank und freundliche Grüsse

  
François Gigon, Kantonsgeometer

**Anhang**

Plan mit dem PNF-Perimeter  
Gesetzliche Grundlagen

**Kopie**

Grundbuchamt des Seebezirks  
Ausführender Geometer

## Auszug aus den Rechtsgrundlagen:

### **Bundesgesetz über Geoinformation**

#### **Art. 20** Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung

<sup>1</sup> Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Bundes und der Kantone handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten zu unterstützen. Insbesondere müssen sie diesen Amtspersonen:

- a. Zutritt zu privaten Grundstücken gewähren;
- b. auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Zutritt zu Gebäuden gewähren;
- c. für die Dauer des Erhebens und Nachführens das Anbringen von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden gestatten;
- d. auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen gewähren.

<sup>2</sup> Die Amtspersonen und die beauftragten Dritten können nötigenfalls die örtliche Amts- und Vollzugshilfe in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Wer das Erheben und Nachführen von Geobasisdaten widerrechtlich behindert, trägt den entstehenden Mehraufwand.

### **Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) ; SR 211.432.2**

#### **Art. 22** Nachführungsgrundsatz

Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

#### **Art. 24** Periodische Nachführung

<sup>1</sup> Alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, sind periodisch nachzuführen.

<sup>2</sup> Jede periodische Nachführung hat sich jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken.

<sup>3</sup> Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach jenem der Landesvermessung. Er darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

### **Gesetz über die amtliche Vermessung vom 07.11.2003 (AVG) ; SGF 214.6.1**

#### **Art. 87** Kosten

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude.

<sup>2</sup> Diese Kosten berechnen sich nach dem Wert des Gebäudes, den die Eigentümerin oder der Eigentümer bei der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs angegeben hat. Für die Werte innerhalb einer Tranche von 100'000 Franken ist der Betrag gleich.

<sup>3</sup> Das für die Baupolizei zuständige Amt und beim vereinfachten Verfahren die Gemeinde informieren das Amt von Amtes wegen über alle Baugesuche und teilen ihm den von der Eigentümerin oder vom Eigentümer angegebenen Wert mit.

<sup>4</sup> Falls das Amt diesen Wert tiefer einschätzt als den Wert der ausgeführten Arbeiten, kann es von der Eigentümerin oder vom Eigentümer die Versicherungspolice der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) einfordern und auf dieser Grundlage Rechnung stellen.

<sup>5</sup> Auf keinen Fall darf der Betrag der Kosten 3% des Höchstwertes der jeweiligen Tranche überschreiten. Er beträgt höchstens 10'000 Franken.

<sup>6</sup> Im Fall einer Gebäudeänderung werden die Kosten aufgrund des Wertes der Änderung berechnet.

<sup>7</sup> In jedem Fall werden die Kosten um einen Betrag erhöht, der dem ordentlichen Satz der Mehrwertsteuer entspricht. Massgebend ist der geltende ordentliche Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt, in dem die patentierte Geometerin oder der patentierte Geometer die Katastererstellung vornimmt.

**Art. 88** *Bezug*

- <sup>1</sup> Das Amt stellt den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern die Kostenrechnung zu.
- <sup>2</sup> Die Kosten für das Gebäudeaufnahmedossier, das wegen Änderungen von bewilligungspflichtigen privaten Arbeiten hätte erstellt werden müssen, werden jedoch der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann diese Kosten von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern zurückfordern.

**Art. 91** *Periodische Nachführung*

- <sup>1</sup> Der Staatsrat ordnet die Ausführung der periodischen Nachführung an.
- <sup>2</sup> Die Kosten der periodischen Nachführung gehen nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags zu Lasten des Staates.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Katastererstellung der Elemente, die auf Grund von Änderungen infolge privater, der Bewilligung unterstehender Arbeiten hätten aufgenommen werden sollen, werden jedoch der Gemeinde auferlegt.

**Verordnung über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude ; SGF 214.6.16**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Amt für Vermessung und Geomatik (das Amt) erhebt folgende Kosten für die Katastererstellung der Gebäude:

Wert-Tranche – Fr.	Kosten – Fr.	Wert-Tranche – Fr.	Kosten – Fr.
0 – 100'000	264	1'701'000 – 1'800'000	4752
101'000 – 200'000	528	1'801'000 – 1'900'000	5016
201'000 – 300'000	792	1'901'000 – 2'000'000	5280
301'000 – 400'000	1056	2'001'000 – 2'100'000	5544
401'000 – 500'000	1320	2'101'000 – 2'200'000	5808
501'000 – 600'000	1584	2'201'000 – 2'300'000	6072
601'000 – 700'000	1848	2'301'000 – 2'400'000	6336
701'000 – 800'000	2112	2'401'000 – 2'500'000	6600
801'000 – 900'000	2376	2'501'000 – 2'600'000	6864
901'000 – 1'000'000	2640	2'601'000 – 2'700'000	7128
1'001'000 – 1'100'000	2904	2'701'000 – 2'800'000	7392
1'101'000 – 1'200'000	3168	2'801'000 – 2'900'000	7656
1'201'000 – 1'300'000	3432	2'901'000 – 3'000'000	7920
1'301'000 – 1'400'000	3696	3'001'000 – 3'100'000	8184
1'401'000 – 1'500'000	3960	3'101'000 – 3'200'000	8448
1'501'000 – 1'600'000	4224	3'201'000 – 5'000'000	8712
1'601'000 – 1'700'000	4488	Über 5 Millionen	11'000

- <sup>2</sup> Die Kosten werden für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil erhoben, für das oder den ein Baubewilligungsgesuch eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Katastererstellung kleiner Bauten oder Anbauten ohne Baubewilligungsgesuch, die auf dem Plan verzeichnet sein müssen, entsprechen dem Betrag der ersten Tranche.

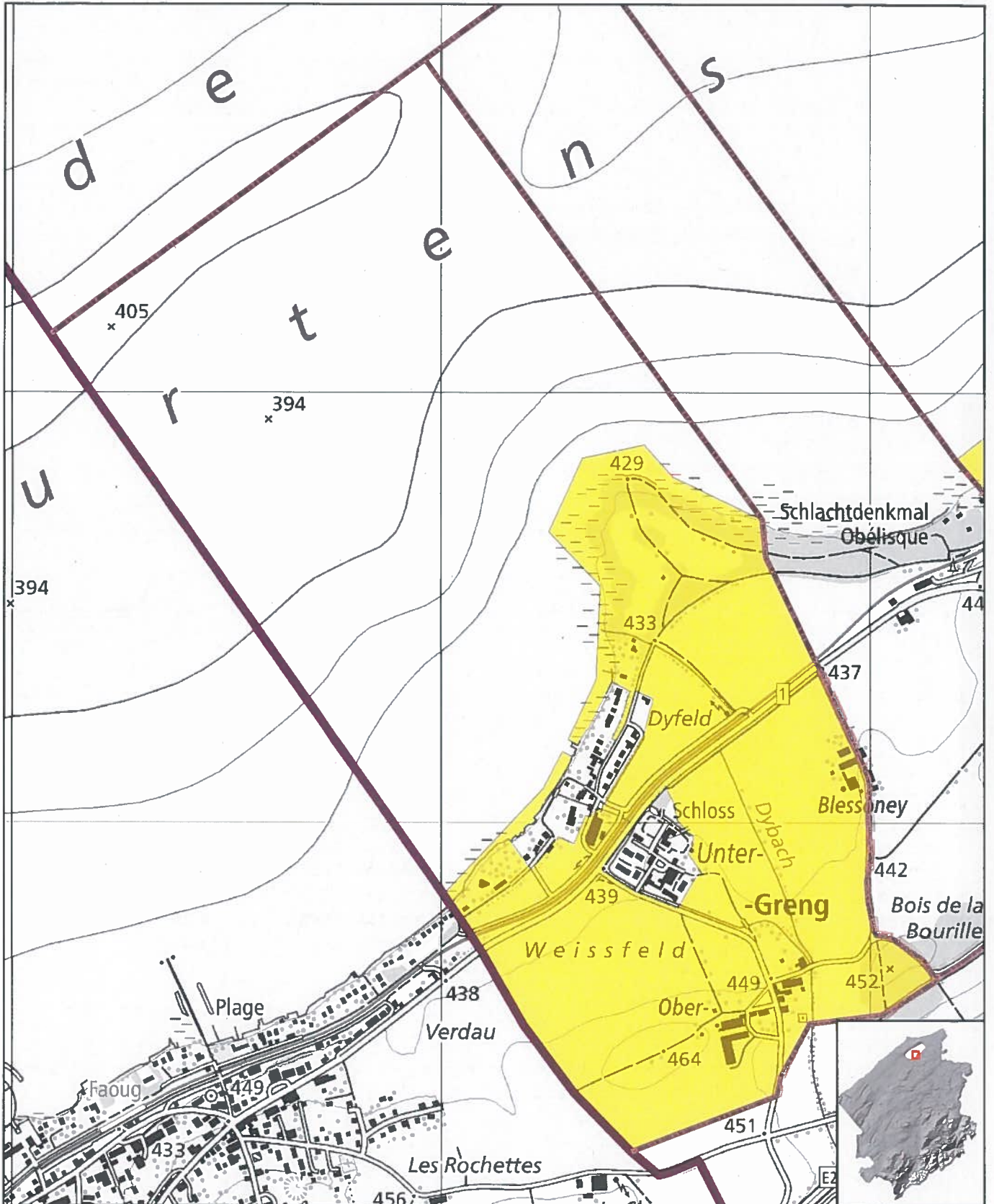


# Periodische Nachführung





Service du cadastre et de la géomatique SCG  
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Greng



### Legende

-  Kantonsgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Perimeter der periodischen Nachführung

Date: 05.07.2021

Auteur: Dafflon Sébastien



Sources: Office fédéral de topographie et Etat de Fribourg



